

ANHANG VI

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 8. April 1999****über die buchungsmäßige Erfassung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Banknoten entstehen****(EZB/1999/NP7)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist zweckmäßig, eine Harmonisierung der buchungsmäßigen Erfassung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Banknoten entstehen, von Anbeginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vorzunehmen, um die Meldung von Geschäften der nationalen Zentralbanken zu vereinheitlichen.
- (2) Die harmonisierte buchungsmäßige Erfassung sollte auf die Kosten angewendet werden, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von nationalen sowie von Euro-Banknoten entstehen.
- (3) Beschlüsse, die vom EZB-Rat gemäß Artikel 32.4 der Satzung gefasst werden, bleiben von dieser Empfehlung unberührt —

HAT DIESE EMPFEHLUNG VERABSCHIEDET:

*Artikel 1***Buchungsmäßige Erfassung von Kosten für Banknoten**

Es wird empfohlen, die Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von nationalen sowie Euro-Banknoten entstehen, in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, wenn sie den nationalen Zentralbanken in Rechnung gestellt werden oder ihnen anderweitig entstehen.

*Artikel 2***Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Empfehlung gilt für alle in Artikel 1 genannten Kosten, die nach dem 1. Januar 1999 entstanden sind.
- (2) Diese Empfehlung richtet sich an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt haben.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 8. April 1999.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG